

Kindertagespflege Stadt Leverkusen

Informationen für in Leverkusen tätige
Kindertagespflegepersonen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	- 3 -
1. Ansprechpartner*innen beim Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen	- 3 -
2. Versicherungen	- 4 -
2.1 Unfallversicherung	- 4 -
2.2 Unfallversicherungsschutz für Kinder in Kindertagespflege	- 4 -
2.3 Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	- 4 -
2.4 Alterssicherung bei der Deutschen Rentenversicherung	- 5 -
2.5. Kranken- und Pflegeversicherung bei ihrer zuständigen Krankenkasse	- 5 -
3. Versteuerung der Einnahmen beim Finanzamt	- 6 -
4. 20-stündige Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen im Kalenderjahr	- 6 -
5. Leitfaden Bauaufsicht	- 7 -
6. Randstundenbetreuung	- 9 -
7. Betreuungsvertrag	- 9 -
8. Mitwirkungspflichten	- 9 -
9. Sicherheitsstandards für Kindertagespflege in Leverkusen	- 10 -
10. Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege	- 13 -
10.1 Zusammenfassung der Leitlinie	- 13 -
11. Kranke Kinder in Kindertagespflege	- 17 -
12. Hospitanten in der Kindertagespflege	- 19 -
13. Informationen zum Umgang mit Tieren in der Kindertagespflege	- 20 -
14. Leitfaden pädagogische Konzeption	- 21 -
15. Vertretungstagespflegestelle 123 Kids Sandtürmchen	- 26 -
.....	- 27 -
16. Links zu weiterführenden Informationen / Anhänge	- 27 -

Vorwort

Sehr geehrte Tagespflegepersonen,

nachfolgenden finden Sie, ergänzend zu der Satzung der Stadt Leverkusen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

([https://www.leverkusen.de/rathaus-service/downloads/rathaus/ortsrecht/4517 - Satzung Kindertagespflege.pdf](https://www.leverkusen.de/rathaus-service/downloads/rathaus/ortsrecht/4517_-_Satzung_Kindertagespflege.pdf))

wichtige Informationen für Ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Wir möchten Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit bestmöglich unterstützen und stehen Ihnen auch persönlich bei Fragen gerne zur Seite.

1. Ansprechpartner*innen beim Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen

Pädagogische Abteilung

Sonja Kürten

0214/406-5230

sonja.kuerten@stadt.leverkusen.de

Zuständig für Hitdorf, Wiesdorf, Bürrig, Küppersteg und Rheindorf

Nadine Risse

0214-406-5244

nadine.risse@stadt.leverkusen.de

Zuständig für Opladen, Lützenkirchen und Quettingen, Berg. Neukirchen

Anke Süß

0214-406-5649

Anke.suess@stadt.leverkusen.de

Zuständig für Großtagespflegestellen der Kintawelt (Quettingen, Manfort, Schlebusch, Küppersteg und Bürrig)

Großtagespflegestellen 123 Kids (Bergisch Neukirchen und Opladen)

Großtagespflegestellen Krabbellino 1,2 und 3

Frau Dorothea Alloway

0214-4065145

Dorothea.alloway@stadt.leverkusen.de

Schlebusch, Alkenrath, Manfort, Mathildenhof, Steinbüchel

Antragsannahme und Bearbeitung

Frau Sonja Kürten

0214-406-5230

montags in der Zeit von 8:30-12:30Uhr sowie 13:30Uhr- 15:30 Uhr

Wirtschaftliche Abteilung

Buchstabenbereich A-K

Miluse Peska

0214-406-5183

miluse.peska@stadt.leverkusen.de

Buchstabenbereich L-Z

Michaela Beckschulte

0214-406-5157

Michaela.beckschulte@stadt.leverkusen.de

2. Versicherungen

2.1 Unfallversicherung

Die Stadt Leverkusen übernimmt auf Antrag Beiträge zur Unfallversicherung (BGW) der Tagespflegepersonen, unabhängig von der Anzahl der betreuten Leverkusener Tagespflegekinder. Die Tagespflegeperson hat den Abschluss der Versicherung bei der BGW nachzuweisen. Der Nachweis ist bei ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter*in der wirtschaftlichen Abteilung einzureichen. Weitere Informationen, sowie Anmeldeformulare gibt es im Internet: www.bgw-online.de

2.2 Unfallversicherungsschutz für Kinder in Kindertagespflege

Unfallversicherungsschutz besteht für die von Ihnen betreuten Kinder, sofern Sie im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind.

Auskunft darüber wie sie sich im Versicherungsfall richtig verhalten erhalten Sie in der Broschüre der Unfallkasse NRW.

(Unfallversicherungsschutz für Kinder in Kindertagespflege. Ein Leitfaden für Eltern und Tagesmütter)

Telefon: 0211-9024-0

Internet: www.unfallkasse-nrw.de

2.3 Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

Das Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung für Kinder in Kindertagespflege ist, dass Haftungsansprüche des Geschädigten auf den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergehen. Als Tageseltern haften Sie daher bei Unfällen der betreuten Kinder nur dann, wenn Sie ihnen vorsätzlichen Schaden zufügen. Handeln sie grob fahrlässig, indem Sie zum Beispiel ihre Aufsichtspflicht leichtfertig vernachlässigen, kann Sie der Unfallversicherungsträger in Regress nehmen.

2.4 Alterssicherung bei der Deutschen Rentenversicherung

Gem. § 2 SGB VI tritt für die Tagespflegeperson die Rentenversicherungspflicht ein, wenn der Gewinn aus der Betreuungstätigkeit regelmäßig 450 € im Monat überschreitet. Auf Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung auf einkommensgerechte Beitragszahlung (Formular VO20; www.deutsche-rentenversicherung.de) leisten Tagespflegepersonen den Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung statt des hohen Regelbeitrages für Selbstständige. Die Beiträge werden auf Antrag vom Fachbereich Kinder und Jugend bis zur Hälfte erstattet. Tagespflegepersonen, die nicht rentenversicherungspflichtig sind, können sich freiwillig versichern, der Mindestbeitrag beträgt knapp 84 Euro. Die Beiträge hierfür werden auf Antrag bei dem/der für sie zuständigen Sachbearbeiter*in der wirtschaftlichen Abteilung **höchstens** zur Hälfte des Mindestbeitragssatzes übernommen, max. in Höhe der Hälfte des tatsächlich von der Tagespflegeperson entrichteten Beitrags.

2.5. Kranken- und Pflegeversicherung bei ihrer zuständigen Krankenkasse

Die Tätigkeit einer Tagespflegeperson, die bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder betreut, wurde gem. §10 Abs. 1, Satz 2 SGB V bis Ende 2018 als nebenberuflich selbstständige Tätigkeit eingeordnet. Diese Regelung besteht seit dem 01.01.2019 nicht mehr!!!

Insgesamt gilt ab 2019 folgendes:

- Tagespflegepersonen können weiterhin familienversichert bleiben, wenn ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze (im Jahr 2020: 455 Euro monatlich bzw. bei geringfügiger Beschäftigung 450 Euro monatlich) nicht überschreitet und sie nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind. Ob eine hauptberufliche Tätigkeit anzunehmen ist, ist mit der zuständigen Krankenkasse im Einzelfall zu klären. In aller Regel wird keine Hauptberuflichkeit angenommen, wenn die Tätigkeit nicht mehr als halbtags ausgeübt wird.

- Für Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 1.061,67 Euro im Jahr 2020 berechnet, auch wenn das steuerpflichtige Einkommen geringer ist, ist das tatsächliche Einkommen höher als 1.061,67 Euro, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen (nachgewiesenen) Einkommens berechnet.

Die nach dem Arbeitseinkommen (und ggf. weiteren relevanten Einkünften) zu bemessenden Beiträge werden auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides festgesetzt. Wurde die selbstständige Tätigkeit in Kindertagespflege erst aufgenommen, werden die Beiträge auf der Grundlage der nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen festgesetzt.

Seit 2018 werden die Beiträge nur vorläufig festgesetzt werden; die endgültige Festsetzung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides. Es kann daher zu Beitragsnachzahlungen oder Beitragserstattungen kommen.

Werden die tatsächlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen, werden die endgültigen Beiträge nach der Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt.

Als Beitragssatz findet der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung Anwendung (derzeit 14,6 Prozent).

Auf Antrag wird jeweils höchstens die Hälfte des Beitrages zur Kranken- u. Pflegeversicherung vom Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen **erstattet**. Die Übernahme dieser Kosten erfolgt erst ab dem Monat der Antragsstellung und gilt nur für Geldleistungen der vom Fachbereich Kinder und Jugend geförderten Tagespflegebetreuungen. Krankenkassenbeiträge aufgrund anderweitiger Einkünfte werden nicht berücksichtigt. Eine Erstattung durch den Fachbereich Kinder und Jugend erfolgt nicht für private Zusatzversicherungen, sondern nur für die Basisabsicherung (d.h. ermäßigter Beitragssatz zzgl. Zusatzbeitrag) in der gesetzlichen Krankenversicherung.

3. Versteuerung der Einnahmen beim Finanzamt

Tagespflegepersonen auf selbständiger Basis müssen grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder oder dem Betreuungsumfang die Einkünfte aus Ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern.

Die Einkünfte müssen immer mit der Einkommenssteuererklärung beim zuständigen Finanzamt bis zum 31.07. des folgenden Jahres für das vergangene Jahr gemeldet werden. Betriebsausgaben können steuersenkend in Abzug gebracht werden. Eine ausführliche Broschüre gibt es im Internet:

www.deutscher-verein.de

4. 20-stündige Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen im Kalenderjahr

Jede Tagespflegeperson muss im Jahr 20 Unterrichtsstunden pädagogische Fortbildung absolvieren, die im Zusammenhang mit der Tagespflege stehen. Tagespflegepersonen, die im laufenden Jahr ihre Tätigkeit beginnen müssen anteilig Fortbildungsstunden nachweisen.

Grundsätzlich sind die Nachweise unaufgefordert zu Beginn des Folgejahres dem Jugendamt vorzulegen. Alle Fortbildungen sind in die Ihnen bekannte Liste „fortlaufende Qualifikation“ einzutragen, zu addieren und mit den Nachweisen einzureichen.

- ❖ Mindestens zehn der Fortbildungsstunden müssen im persönlichen Austausch unter fachlicher Begleitung mit anderen Tagespflegepersonen stattfinden.

Wünschenswert ist hier der Austausch mit Leverkusener Tagespflegepersonen.

- ❖ Maximal werden zehn Stunden Online-Fortbildungen, darin enthalten höchstens vier Stunden Teleakademie, anerkannt.
- ❖ Alle zwei Jahre werden fünf Stunden der neunstündigen Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses am Kind anerkannt.
- ❖ die Treffen der Tagespflegepersonen in den Familienzentren werden dann anerkannt, wenn dort pädagogische Themen unter fachlicher Begleitung behandelt werden. Die Anwesenheitsliste reicht als Nachweis aus. Die Tagespflegepersonen sind selbst dafür verantwortlich die Termine in o.g. Liste einzupflegen.

Anerkannt werden darüber hinaus Fortbildungen zu folgenden Themen:

- ❖ Fortbildungen zum Thema Hygiene und Infektionsschutz in der Kindertagespflege (hierzu zählt nicht die allg. Belehrung gem. § 42 und § 43 Infektionsschutzgesetz.)
- ❖ Gesunde/ abwechslungsreiche Ernährung in der Kindertagespflege
- ❖ Haustiere in der Kindertagespflege, was gilt es aus hygienischen Gesichtspunkten und der Sicherheit der zu betreuenden Kinder zu beachten
- ❖ Fortbildung zum Thema § 8a KJHG alle drei Jahre

Auch wenn wir die Teilnahme begrüßen, werden folgende Fortbildungen nicht anerkannt:

- ❖ Fortbildungen zu rechtlichen, auch steuerrechtlichen Themen
- ❖ Teilnahme an Fachtagungen, Kongressen
- ❖ Messebesuche oder Teilnahme an dortigen Vorträgen und Veranstaltungen
- ❖ Sportkurse, Yogakurse, Achtsamkeitsmeditation und ähnliches auch wenn es sich an die Zielgruppe Tagespflegeperson richtet.

5. Leitfaden Bauaufsicht

Wenn Sie die Absicht haben, Räumlichkeiten anzumieten, und diese ausschließlich für die Ausübung der Kindertagespflege nutzen möchten, so ist ein Antrag auf Nutzungsänderung bei der Bauaufsicht der Stadt Leverkusen zu stellen.

Bitte nehmen Sie grundsätzlich im ersten Schritt mit Ihrem/Ihrer zuständigen Ansprechpartner*in der Kindertagespflege Kontakt auf!!!

Bauantrag auf Nutzungsänderung für KINDERTAGESPFLEGE

In einer Wohnung bis zu 5 Kindern:

In einer Wohnung, die durch eine der Pflegepersonen zu Wohnzwecken genutzt wird und Kindertagespflege als selbständige Tätigkeit von einer oder zwei Personen für

bis zu 5 fremde Kinder durchgeführt wird, ist kein Bauantrag (keine Nutzungsänderung) erforderlich. Ab 6 Kindern ist ein Bauantrag zu erstellen.

Wohnung wird umgenutzt in Betreuung:

Für Räume, die eigens für die Kinderbetreuung genutzt werden sollen, muss eine Nutzungsänderung der Bauaufsicht beantragt werden.

Bauantrag für eine Nutzungsänderung:

Es gibt 2 verschiedene Verfahren. In beiden Fällen ist nach Vorlage von vollständigen Unterlagen mit einer Bearbeitungszeit von ca. 12 Wochen zu rechnen.

1. Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (Kleiner Sonderbau)
gilt für Kindertagespflegeeinrichtungen, die sich ausschließlich im Erdgeschoss befinden. Diese müssen 2 getrennte Fluchtwege aufweisen. Hierbei liegt es im Ermessen der Bauaufsicht, ob als Ergänzung zu den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept erforderlich ist.

2. Normales Genehmigungsverfahren (Großer Sonderbau)
gilt für Kindertagespflegeeinrichtungen, die sich ab dem 1. OG befinden. Für diesen ist ein Brandschutzkonzept als Bestandteil der Bauvorlagen zwingend erforderlich. Wird die Kindertagespflege in separaten Räumen oder in einer separaten Etage eines Gebäudes durchgeführt, muss der Umfang des Brandschutzkonzeptes mit dem Brandschutzsachverständigen abgestimmt werden.

Bearbeitungsverfahren

Abhängig vom Standort des Bauvorhabens sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Beteiligungen von anderen Fachbereichen und Behörden erforderlich. Hieraus ergeben sich die konkreten Bearbeitungszeiten des Antrags.

Medizinischer Dienst:

Da es sich bei Kindertagespflege nicht um eine Einrichtung handelt, ist der medizinische Dienst nicht einzuschalten.

Zweiter Rettungsweg

Ein Fenster, das als Fluchtweg dienen soll, muss eine lichte Mindestgröße von 0,90 x 1,20 m aufweisen.

Vorgehensweise:

1. Kostenloses Beratungsgespräch bei der Bauaufsicht, Grundrisse und Schnitt des Gebäudes sind hilfreich
2. Die Bauaufsicht kann eine Einschätzung abgeben, ob ein Bauantrag auf Nutzungsänderung genehmigungsfähig ist
3. Bauantrag (Nutzungsänderung) stellen,

Werden Unterlagen aus dem Archiv der Baubehörde benötigt, können diese nur vom /Eigentümer (oder mit Vollmacht des Eigentümers) gegen eine Gebühr von ca. 100 € beantragt werden.

- Die Gebühr für das gesamte Verfahren berechnet sich nach umgenutzter Fläche.
- Sollen die Räume später wieder zu Wohnzwecken genutzt werden, ist ein erneuter Nutzungsänderungsantrag erforderlich.
- Prinzipiell sind bei Großtagespflegestellen Stellplätze erforderlich. Es muss davon ausgegangen werden, dass mindestens zwei Stellplätze erforderlich sind.
- Bauaufsichtliche Anforderungen an den Innenausbau, wie niedrige Toiletten, niedrige Waschbecken etc. sind nicht gegeben.

Ansprechpartner*in beim Bauamt:

Frau Sembray, Tel.: 0214/406-6312, e-Mail: brigitte.sembray@stadt.leverkusen.de
Herr Genser, Tel.: 0214/406-6311, e-Mail: ruediger.genser@stadt.leverkusen.de

6. Randstundenbetreuung

Randstundenbetreuung meint eine Betreuung vor oder nach einer institutionellen Betreuung. (Kita, OGS) Die ergänzende Betreuung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Leverkusen. Erforderliche Randstundenbetreuung muss drei Monate im Voraus beim Fachbereich Kinder und Jugend angemeldet werden.

7. Betreuungsvertrag

Um die Kontinuität des Tagespflegeverhältnisses und die einvernehmliche Zusammenarbeit von Eltern und Tagespflegepersonen zum Wohle des Kindes zu fördern, ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages sinnvoll und wird dringend empfohlen.

Der Betreuungsvertrag soll alle Fragen bezüglich der Gestaltung des Tagespflegeverhältnisses wie Eingewöhnungszeiten, Betreuungszeiten, Regelungen bei Krankheit und Urlaub, Beendigung des Tagespflegeverhältnisses usw. regeln. Eine Arbeitshilfe finden Sie auf der Homepage vom Bundesverband für Kindertagespflege.

8. Mitwirkungspflichten

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII ergeben sich u.a. folgende Mitteilungspflichten einer Tagespflegeperson an das Jugendamt:

- gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines betreuten Kindes
- Beachtung der Schweigepflicht und des Datenschutzes
- Mind. 3 Monate vor Ablauf der Pflegeerlaubnis Antrag auf Neuerteilung beim Jugendamt stellen
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in der eigenen Familie
- akute Krisen in der Familie der Tagespflegeperson (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren)
- Beginn, Ende und Umfang von Betreuungsverhältnissen, insbesondere von Kindern aus anderen Kommunen (Erhebungsbogen)
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- schwere Erkrankungen und Unfälle der Tagespflegeperson oder der Tagespflegekinder
- Schwangerschaft der Tagespflegeperson
- neue Partnerschaft der Tagespflegeperson
- Anschaffung von neuen Haustieren
- Auffrischung Lebensmittelhygiene in Selbstschulung
- Fortbildungen im Rahmen von 20 UStd. pro Jahr
- Auffrischung Lebensmittelhygiene – jährliche Selbstschulung
- Auffrischung 1. Hilfe Kurs am Kind mit 9 UStd. alle drei Jahre.
- Sicherheitsstandards sind kontinuierlich einzuhalten (z.B. bei Neuanschaffungen von Möbeln oder Spielgeräten, bei Umgestaltung der Räume etc.)

9. Sicherheitsstandards für Kindertagespflege in Leverkusen

Für speziell zur Kindertagespflege angemietete Räume gilt:

- Die Kindertagespflege muss im Mietvertrag durch den/die Vermieter*in ausdrücklich gestattet sein.
- Mindestens ein Feuerlöscher (Wasser/Schaumlöscher) ist zwingend erforderlich. Die regelmäßig vorgeschriebene zweijährige Überprüfung durch einen Feuerlöscherprüfdienst muss gewährleistet sein.
Ist der Betreuungsbereich bis zu 50m² groß, reicht ein 6 kg-Löscher der die Bezeichnung 21A oder 21A/113B trägt.
Bei mehr als 50m² Betreuungsfläche ist die Bezeichnung 27A oder 27A/144B notwendig.
Mehr als 6 kg Inhalt sollte ein einzelner Löscher wegen der Handlichkeit nicht aufweisen, hier wird stattdessen empfohlen, zwei kleinere Löscher anzuschaffen.
Es ist zu beachten, dass Feuerlöscher unter Druck stehen und deshalb immer an der Wand befestigt und außerhalb der Reichweite von Kindern sein müssen. (z.B. eignen sich Nebenräume, in die Kinder ohne weiteres keinen Zutritt haben) Löscher in Nebenräumen sollen von außen gekennzeichnet sein.

Für beide Formen der Kindertagespflege ist verpflichtend:

- Ein Erste-Hilfe-Kasten mit Rettungsdecke muss greifbar sein.
- In den Schlafräumen der Kinder müssen Rauchmelder angebracht sein.
- Gegen die Rauchausbreitung im Brandfall müssen die Türen der Betreuungsräume rundumlaufend mit Gummidichtungen versehen sein.
- Bei bodentiefer Verglasung ist darauf zu achten, dass die Glasflächen aus Verbund Sicherheitsglas (VSG) oder aus Einscheiben Sicherheitsglas (ESG) ausgeführt sind. Eine Doppelverglasung ist nicht immer gleichzeitig ein Sicherheitsglas! Ist an der Scheibe keine „Plakette/Siegel“ zum Nachweis über Sicherheitsglas, kann der Vermieter ggf. den Glastyp bescheinigen. Sofern kein Nachweis für Sicherheitsglas gegeben ist, hat die Absicherung mit zugelassener Splitterschutzfolie (Schichtdicke mind. 100 my) zu erfolgen. Zu bestellen z.B. unter www.Folienmarkt-online.de
Eine wirksame Abschirmung (z. B. mit einer standfesten Blumenbank vor bodentiefen Glasflächen, allerdings nicht vor Türen) ist ebenfalls möglich.
- Für Kinder erreichbare Fenstergriffe müssen abgeschlossen sein.
- Alle für Kinder erreichbaren Steckdosen müssen mit Kindersicherungen versehen sein.
- Alle Treppenzugänge müssen abgesichert sein.
- Regale und Möbel müssen standsicher aufgestellt sein.
- Schnüre und Kabel sind aus Kinderreichweite zu entfernen.
- Etagenbetten sind durch einen Seitenschutz abzusichern.
- Der Abstand der Absperrgitterstäbe an Balkon, Laufstall, Bett, Türen, Treppenzugängen etc. darf nicht mehr als 8 cm betragen, die Stäbe müssen unbedingt senkrecht sein.
- Wickelkommoden od. –auflagen müssen wegen Absturzgefahr eine 3-seitige Umrandung aufweisen.
- Scharfe Gegenstände, wie Scheren, Messer und Werkzeuge dürfen nicht in Reichweite der Kinder sein.
- Eine regelmäßige Kontrolle aller Elektrokabel in den Betreuungsräumen auf schadhafte Stellen muss vorgenommen werden.
- Haushaltschemikalien und Putzmittel müssen für Kinder unerreichbar sein, ebenso Medikamente, Alkohol und Rauchutensilien, wie Zigaretten, Zigarren, Aschenbecher, Streichhölzer und Feuerzeuge.
- Kleine Dinge, wie Perlen, Erbsen und Nüsse, sowie Plastiksäcke u. -taschen müssen außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahrt werden.

Für die alltägliche Arbeit mit Tagespflegekindern ist weiter zu beachten:

- Scharfkantige Möbel und Fensterbretter sollten mit einem Schutz versehen werden.
 - Die Kinder dürfen sich grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt in der Küche aufhalten.
 - Das Kochen sollte auf den hinteren Herdplatten erfolgen und Topfstiele dürfen nicht über den Rand des Herdes ragen.
 - Alle Küchenmaschinen und Gerätschaften müssen für Kinder gesichert sein.
 - Heizkörper dürfen nicht zu heiß werden oder müssen gegen Berührung abgeschirmt werden.
 - Kerzen dürfen niemals unbeaufsichtigt brennen.
 - Telefonnummern vom Notruf: **112**
 - MediLEV am Klinikum Leverkusen **0180/50 44 100**
 - und Giftinformationszentren, z.B.: Bonn: **0228/19240**
München: **089/19240**
Berlin: **030/19240**
- müssen für den Ernstfall sofort verfügbar sein.

für den Außenbereich gilt:

- Alle neu angeschafften Außenspielgeräte müssen das GS/CE-Sicherheitszeichen aufweisen.
- Stehende oder fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne...) müssen durch Abdeckung oder Absperrgitter gesichert werden.
- Rasenmäher und Gartenwerkzeuge, sowie Benzin, Pflanzenschutz/Düngemittel und ähnliches sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren.
- Alle Außensteckdosen müssen kindergesichert sein.
- Die Haustüre und der Gartenausgang zur Straße müssen gesichert sein.
- Über mögliche Giftpflanzen u. -sträucher informiert die Broschüre (GUV-SI 8018) des Bundesverbandes der Unfallkassen: Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen (download unter www.unfallkassen.de)
- Weitere Informationen und Adressen sind in der Broschüre (PIN 10) - Prävention für Kinder in der Tagespflege, Beispiele aus der Praxis- der Unfallkasse NRW enthalten (download unter www.unfallkasse-nrw.de)

Artikel, wie Feuerlöscher und Rauchmelder werden in allen gängigen Baumärkten angeboten.

10. Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege

Der Bundesverband für Kindertagespflege hat zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagespflege eine Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis herausgegeben.

In Kooperation mit der örtlich zuständigen Behörde für Lebensmittelüberwachung erfolgte auf der Grundlage der o. g. Leitlinie eine Zusammenfassung und verbindliche Festlegung von einzuhaltenden Standards für Leverkusener Großtagespflegestellen. Diese Hygienestandards gelten für Einzeltagespflegepersonen als Orientierung und sollten auch hier möglichst umgesetzt werden. Für Großtagespflegestellen sind sie verbindlich einzuhalten. Die Großtagespflegestellen werden auf dem Hintergrund des Erlasses des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom hiesigen Fachbereich Recht und Ordnung-Lebensmittelüberwachung als Lebensmittelunternehmer eingestuft. Damit unterliegen Großtagespflegestellen einer Registrierungspflicht und regelmäßiger Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung.

Alle in Leverkusen tätigen Tagespflegepersonen verpflichten sich, sich die Lebensmittelhygienevorschriften in Form einer Selbstschulung anzueignen und jährlich aufzufrischen.

Hierzu dient nachfolgende Zusammenfassung in Verbindung mit der Leitlinie des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

10.1 Zusammenfassung der Leitlinie

Zusammenfassung für Leverkusener Tagespflegepersonen (TPP) der
**„Leitlinie für eine Gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege“
des Bundesverbandes für Kindertagespflege**

Die Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht gelten vollumfänglich für Großtagespflegestellen mit mehr als 5 Kindern. Diese Großtagespflegestellen gelten als Lebensmittelunternehmer. Sie unterliegen der Registrierung und werden danach regelmäßig durch die Lebensmittelüberwachung kontrolliert. Während der Planungsphase der Neueröffnung einer Großtagespflegestelle ist das Amt für Recht und Ordnung – Lebensmittelüberwachung einzubeziehen. Der/die Betreiber*in nimmt eigenverantwortlich während der Planungsphase Kontakt zum FB Recht und Ordnung auf und erbittet einen Beratungstermin.

Für die Einzeltagespflegepersonen können die Anforderungen als Orientierung gelten.

- 1. Umgang mit Lebensmitteln/Anforderungen an die TPP's**
 - hygienischer Umgang mit den Lebensmitteln, S. 10/11

- konsequente und vorschriftsmäßige Kühlung der Lebensmittel, beginnend schon beim Einkauf, S. 12
- bei der Aufbewahrung im Kühlschrank ist zu beachten: (geschlossene Behälter, Temperatur zwischen mind. +5 °C und max. +7°C, regelmäßige Kühlschrankreinigung), S. 13
- beim Einfrieren von Lebensmitteln: (Einfrierdatum vermerken, nur abgekühlte Lebensmittel einfrieren, nur geeignete Gefrierdosen- bzw. tüten benutzen, regelmäßige Gefrierschrankreinigung), S. 11/12
- fachgerechtes Erhitzen (+72 °C mind. 2 Min) und nötigenfalls Heißhalten der Speisen (nicht länger als 3 Stunden), S. 11
- geeignetes Küchenthermometer, S. 14
- MHD und Verbrauchsdatum beachten, S. 11
- bei Anlieferung durch Caterer: vertraglich vereinbarte Anlieferungstemperatur (mind. + 65 °C) stichprobenweise kontrollieren, S. 14/15
- Lagerung von Lebensmitteln im Schrank nicht zusammen mit Reinigungsmitteln o.ä., angebrochene Konserven in verschließbare Behältnisse, S. 12/13
- keine rohen, tierischen Lebensmittel wie z.B. Fleisch, Eier, Rohmilchprodukte, Fisch, Geflügel u. ä. Kindern zum Verzehr anbieten, S. 15
- beim Weiterverarbeiten dieser Produkte, vorher und nachher Hände und Arbeitsflächen säubern, kein direkter Kontakt zu anderen Lebensmitteln, sofortige Reinigung der Küchengeräte, S. 15/16
- bei der Zubereitung von pulverförmiger Säuglingsnahrung und Gläschenkost sind besondere hygienische Maßnahmen zu berücksichtigen, ebenso beim Umgang mit abgepumpter Muttermilch, S. 18/19

2. Persönliche Hygiene/Anforderungen an die TPP's beim Umgang mit Lebensmitteln

Händehygiene, S. 19/20

- vor der Lebensmittelzubereitung und nach unreinen Tätigkeiten (z.B. nach dem Wickeln, nach Toilettengang, nach dem Nase putzen, nach Kontakt zu Haustieren gründlich Hände waschen,
- bei großem Infektionsrisiko ist eine Handdesinfektion zusätzlich erforderlich (Einwirkzeit berücksichtigen)
- Armbanduhren und Handschmuck ablegen
- Tragen von lebensmittelechten Einmalhandschuhen bei künstlichen Fingernägeln oder Nagellack

Kleidung, S. 20

- geeignete und saubere Kleidung überziehen (z.B. Schürze oder Kittel)

Kleine Handverletzungen, S. 20/21

- z. B. mit Einmalhandschuhen abdecken

Fachliche Ausbildung und Kenntnisse, S. 21

- Schulungspflicht nach §4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung vor Aufnahme der Tätigkeit und regelmäßige Auffrischung (z. B. durch Selbstschulung mittels Leitlinie oder spezielle Schulungsangebote, dokumentieren)

3. Zubereiten von Speisen zusammen mit Kindern, S. 23

- Grundsätzlich sollten Kinder die Möglichkeit haben, sich an der Zubereitung von Speisen zu beteiligen!
- hygienische Anleitung durch TPP; immer Hände waschen
- Schürzen sind auch für Kinder empfohlen
- Kinder müssen gesund sein (keine starken Erkältungen, Husten, Schnupfen oder Niesen, keine Verletzungen an den Händen)
- auf gemeinsame Zubereitung von rohen tierischen Produkten, z. B. rohes Fleisch und rohen Eiern sollte verzichtet werden

4. Anforderungen an Räume und Arbeitsgeräte, S. 23/24

- die Räumlichkeiten, die für die Zubereitung von Lebensmitteln genutzt werden, müssen so gelegen und gebaut sein, dass das Risiko einer Kontamination der Lebensmittel vermieden wird
- die Räume sind grundsätzlich sauber und instand zu halten
- Verunreinigungen durch Schädlinge und Tiere sind zu vermeiden
- es müssen, soweit erforderlich, geeignete Bearbeitungs- und Lagerräume vorhanden sein
- Möbel-Oberflächen: glatt, Holz vermeiden.
- Wand-, Decken- und Bodenanschlüsse möglichst geschlossen

Anforderungen an Wände, Decken, Fenster, Türen, S. 23

- Bodenbeläge in einwandfreiem Zustand, glatt, abwaschbar,
- Wandflächen in einwandfreiem Zustand (leicht zu reinigen/desinfizieren, über Herd und Spüle abwaschbar)
- Decken leicht zu reinigen, keine abblätternen Teile, kein Kondenswasser und schimmelfrei
- Küchenfenster mit Insektengitter versehen
- Türen, glatte Oberfläche, leicht zu reinigen

Arbeitsflächen, Spüle und Ausrüstungsgegenstände, S. 24

- Küchenarbeitsplatte aus abriebfestem, korrosionsfestem, nichttoxischem Material, einwandfreier Zustand
- ein Spülbecken muss vorhanden sein, das Reinigen von Geschirr und das Waschen von Lebensmitteln soll nicht zum gleichen Zeitpunkt erfolgen,
- Hygienische Geschirreinigun mit Geschirrspülmaschine bei mindestens bei 65°C,

- Geschirr und Arbeitsgeräte sind in sauberen, geschlossenen Schränken aufzubewahren
- Küchenmaschinen und Arbeitsgeräte regelmäßig technisch überprüfen und ggf. ersetzen
- Kühlschrank muss vorhanden sein (nicht mit zu vielen Lebensmitteln überlasten)
- Tiefkühlschrank bzw. -fach muss mindestens bis auf - 18°C kühlen
- Thermometer für Kühlschrank und Tiefkühler
- verschließbarer Abfallbehälter, täglich leeren, regelmäßig reinigen

Handwaschbecken in der Küche, S. 25

- muss in der Küche vorhanden sein; entweder separates Becken oder Doppelspüle mit Zweckbindung eines Beckens zum Händewaschen. Bei Bestand ohne Extra-Handwaschbecken kann hilfsweise für das Waschen von LM bzw. Geschirr eine KS-Wanne genutzt werden, sodass das Handwaschbecken nutzbar bleibt. Für neue Einrichtungen immer Handwaschbecken und Spülbecken.
- mit Seifenspender, ggf. Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtüchern (o. Küchenrolle) ausstatten
- mit Kalt- u. Warmwasseranschluss

Toilette, Toilettenraum, S. 25

- der Toilettenraum darf keinen direkten Zugang zur Küche haben,
- ist in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten,
- mit Handwaschbecken mit Ausstattung wie oben,

Reinigung und Desinfektion der Küche und Ausrüstungsgegenstände, S. 25

- Küche und deren Einrichtungen, Maschinen, Gegenstände müssen in geeigneten zeitlichen Abständen gereinigt werden
- Reinigungs- u. Desinfektionsmittel separat von Lebensmitteln lagern und im Originalbehälter aufbewahren, Gebrauchsanweisung befolgen
- Reinigungsprinzipien beachten, siehe S. 25

• Haustiere, S. 26

- Keine Haustiere in der Küche,
- Speiseraum: Vogelkäfige so aufstellen, dass Kot- u. Federstaub Speisen nicht beeinträchtigen, Tiere vom Esstisch fernhalten,
- regelmäßige Floh- u. Wurmprophylaxe bei Hunden und Katzen

Schädlingsmonitoring u.- bekämpfung, S. 26

- Insekten aller Art (Fliegen, Wespen, Motten...) und Nager müssen von Lebensmitteln und Orten, an denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, ferngehalten werden

Vorratsraum/Vorratsschrank, S. 27

- der Raum muss dunkel und schädlingsfrei sein, moderate Temperatur
- 5. Eigenkontrollmaßnahmen, Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte, S. 28**
- Dokumentation über geeignete Eigenkontrollmaßnahmen für Kühlschrank und Tiefkühler (Lagerungstemperatur), Brat-/Kochtemperatur
- 6. Wareneingangskontrolle, S. 28**
- beim Einkauf und bei der Lieferung von Lebensmitteln, vor allem kühlpflichtigen Lebensmitteln, muss auf Folgendes geachtet werden:
 - korrekte Temperatur der Lebensmittel/Speisen
 - unbeschädigte Verpackung, durch die die Lebensmittel nachteilig beeinflusst werden könnten
 - ausreichend langes Mindesthaltbarkeits- bzw. Verbrauchsdatum
 - Sauberkeit des Transportmittels

Die Ergebnisse der Kontrollen müssen stichprobenweise auf dem Lieferschein bzw. Kassenzettel dokumentiert werden (Vermerk: Ware einwandfrei, Unterschrift, Datum)

7. Lagerungstemperatur, S. 28

- Messergebnisse des Kühlschranks und Tiefkühlers dokumentieren. Korrekte Temperatur ist sicher zu stellen. Ware, die unzureichend über einen kurzen Zeitraum gekühlt wurde, sofort verarbeiten bzw. entsorgen.

8. Brat-/Kochtemperatur, S. 28

- Hinweise auf Seite 28 beachten

9. Rückverfolgbarkeit, S. 29

- bei Bedarf muss überprüfbar sein, wo bestimmte Lebensmittel gekauft wurden (Aufbewahren von Kassensbons, Lieferscheinen...)

11. Kranke Kinder in Kindertagespflege

Eine Information für Eltern und Kindertagespflegepersonen

In der kalten Herbst- und Winterzeit gehören Krankheit, insbesondere Infektionskrankheiten zum Leben von Kindern. Gerade kleine Kinder müssen ihr Immunsystem noch „trainieren“ und erkranken häufiger.

Wohl wissend, dass Eltern vor der Aufgabe stehen Berufstätigkeit und Kinder zu vereinbaren sollten Kinder mit folgenden Symptomen unbedingt zu Hause bleiben:

- Fiebernde Kinder
 - Kinder mit Durchfall und Erbrechen
 - Kinder mit eitrigen Erkrankungen der Augen, der Haut und Schleimhäute, dazu gehören auch Bindehautentzündungen und gelbgrüner Schnupfen
 - Kinder mit Hautausschlägen
- Bitte denken Sie daran, dass sich kleinere Kinder viel schneller gegenseitig anstecken. Sie nehmen vieles in den Mund, husten andere direkt an und haben viel direkteren Körperkontakt miteinander. Der Krankheitsverlauf und die Gesundung unterscheiden sich von älteren Kindern oder gar von Erwachsenen.

Werden die Kinder trotz einer Erkrankung in die Kindertagespflege gebracht, ziehen sie auch die anderen Kinder und vielleicht sogar die Tagesmutter in Mitleidenschaft. Letztlich muss die Tagespflegeperson unter Berücksichtigung des Wohles des kranken Kindes sowie der anderen Kinder entscheiden, ob eine Betreuung möglich ist oder nicht.

Kranke Kinder brauchen die besondere Fürsorge Ihrer Eltern. Auch eine noch so fürsorgliche Tagespflegeperson kann hier keinen geeigneten Ersatz bieten. Daher müssen kranke Kinder unbedingt zu Hause gesund gepflegt werden.

Das Kind zeigt bereits zu Hause Krankheitssymptome

Bitte teilen Sie der Tagespflegeperson mit, wenn ihr Kind erkrankt ist und auch, ob es sich um eine ansteckende Erkrankung handelt. Die Tagespflegeperson hat so die Möglichkeit zum Schutz der anderen Kinder geeignete Hygienemaßnahmen einzuleiten.

Bei Magen-Darm-Infektionen gilt für Kinder unter 6 Jahren, dass sie 48 Stunden beschwerdefrei sein sollten, bevor sie wieder in Kindertagespflege betreut werden dürfen.

Plötzliche Erkrankung des Kindes in der Kindertagespflege

Manchmal kommt es vor, dass ein Kind während der Betreuung krank wird. In diesen Fällen wird die Tagespflegeperson ihr Kind beobachten und sie informieren, wenn es deutliche Krankheitsanzeichen zeigt. Z.B. Fieber, Erbrechen oder Durchfall. Um die anderen Kinder und sich selbst vor Ansteckung zu schützen, muss die Tagespflegeperson dafür Sorge tragen, dass das erkrankte Kind dann schnellstmöglich abgeholt wird.

Erkältungskrankheiten

Erkältungserkrankungen treten häufig auf und sind in der Regel ansteckend. Ein Kind mit Fieber kann nicht in der Kindertagespflege betreut werden, es sollte ohne die Gabe von Medikamenten ca. 48 h fieberfrei sein, bevor es wieder in der Kindertagespflege betreut werden kann.

Hat das Kind kein Fieber, so muss eine Abwägung mit dem restlichen Krankheitsbild erfolgen. Hat das Kind starken Husten? Hat es starken Schnupfen? Spiel das Kind fröhlich oder macht es einen schlappen, müden und quengeligen Eindruck. Möchte es am liebsten die ganze Zeit getragen werden?

Treten Unsicherheiten bei der Bewertung des Krankheitsbildes auf, vereinbaren Sie untereinander einen verlässlichen Austausch. Ein Kind welches zu Hause gesund erscheint kann in der Betreuungsgruppe aufgrund eines Infektes überfordert sein.

Nicht immer lässt sich die Grenze, wann ein Kind „richtig krank“ ist eindeutig ziehen und es wird vorkommen, dass Situationen unterschiedlich eingeschätzt und bewertet werden.

Bitte vertrauen Sie darauf, dass die Kindertagespflegeperson bemüht ist eine Entscheidung zum Wohle des erkrankten Kindes und der anderen ihr anvertrauten Kinder zu treffen.

12. Hospitanten in der Kindertagespflege

Bevor Sie sich für die Aufnahme eines/er Hospitanten*in entscheiden, möchten wir Sie über wichtige rechtliche Grundlagen informieren.

Die Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung, deren alleinige Erfüllung auch nicht in kleinerem Umfang auf einen Dritten delegiert werden darf (so z. B. OVG Nordrhein-Westfalen, 23.11.2020 – 12 B 1670/20).

Das Absolvieren eines Praktikums in der Kindertagespflege im eigentlichen Sinne ist somit ausgeschlossen, denn ein wesentlicher Bestandteil eines Praktikums ist die aktive Mitarbeit.

Möglich ist lediglich eine Hospitanz mit dem Ziel, die Kindertagespflegeperson bei der Arbeit zu beobachten um sich so ein Bild von der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson zu machen.

Während ein Praktikum auch mehrere Wochen oder Monate dauern kann, ist eine Hospitation zeitlich begrenzt auf nur wenige Stunden oder Tage.

Mitteilung an die Fachberatung

Wenn Sie sich entschieden haben, eine(n) Hospitanten*in aufzunehmen, teilen Sie dies bitte immer schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular Ihrer Fachberatung Kindertagespflege mit.

Geben Sie bitte den vollständigen Namen des/der Hospitanten*in, die Adresse sowie den Status (Schüler*in in Ausbildung zum/zur Kinderpfleger*in, angehende Kindertagespflegeperson etc.) an.

Für eine Hospitation ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig. Schüler*innen der Geschwister-Scholl-Schule in Ausbildung zum/r Kinderpfleger*in haben dies bereits vor Ausbildungsbeginn am Ausbildungsort vorgelegt.

Haftpflichtversicherung

Verursacht der/die Hospitant*in einen Schaden in Ihrer Tagespflege, ist dessen/deren private Haftpflichtversicherung zuständig. Deshalb ist es ratsam, sich vom/von der Hospitanten*in vor der Hospitation nachweisen zu lassen, dass er/sie auch eine Haftpflichtversicherung besitzt.

Unfallversicherung

Es besteht in der Regel auch kein Versicherungsschutz in einer gesetzlichen Unfallversicherung für den/die Hospitanten*in; solche Leistungen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Es gilt: keine praktische Tätigkeit = kein Versicherungsschutz. Zuschauen ist keine versicherte Tätigkeit und kann daher grundsätzlich auch nicht versichert sein. Bei Abweichungen von diesen grundsätzlichen Fällen sollte im Vorfeld in jedem Fall eine Anfrage bei der BGW erfolgen.

Der/die Hospitant*in sollte dann darauf hingewiesen werden, dass kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

(Quelle:www.tagespflege-online.de; Taprogge 2021)

13. Informationen zum Umgang mit Tieren in der Kindertagespflege

Informationen zum Umgang mit Tieren in der Tagespflege

Der Umgang mit Haustieren kann für Kinder viele gute Erfahrungsmöglichkeiten bieten. Damit dies gelingt, achte ich als Tagespflegepersonen insbesondere auf folgende Punkte:

Ich lasse mein Haustier niemals alleine mit den Tageskindern

Tiere in der Kindertagespflege befinden sich in einer besonderen Situation, Sie als Tierhalter*in sind in der Verantwortung für ihr Tier

1. Sauberkeit und Hygiene, z.B.:
 - regelmäßiges Händewaschen nach dem Spielen mit dem Tier,
 - kein gemeinsames Schlafen von Kindern und Tieren im gleichen Raum,
 - deutliche Trennung von Tierfutter, Näpfen und Zubehör gegenüber kindlichem Essen und Spielen, die Näpfe sind für Kinder unzugänglich.
 - Tiere sind aus der Küche fernzuhalten
 - die Katzentoilette muss schnellstmöglich von Unreinheiten befreit werden
 - für jede Katze muss eine eigene Toilette vorgehalten werden
 - die Katzentoilette ist für die Kinder nicht erreichbar

2. Gesundheit des Tieres, z.B.:
 - Regelmäßige Durchführung von Wurmkuren (stets im geringsten vorgeschlagenen Intervall)
 - Basisimpfungen müssen durchgeführt werden
 - ausreichend Raum und Flucht- bzw. Rückzugsmöglichkeiten (das Tier muss diesen Raum selbständig aufsuchen können)

- Ich erkenne, ob mein Tier in Stress gerät und kann rechtzeitig und angemessen handeln
3. Erziehung des Tieres, z.B.:
- zuverlässiges Gehorchen eines Hundes gegenüber Menschen (Hundeschule / Hundetraining, in Großtagespflegen Hundeführerschein),
 - Vorbild für die Kinder und Anleitung zu einem Umgang mit dem Tier, aus dem keine Gefahren für sie entstehen können.
4. Rechtlicher Aspekt
- Sie als Tierhalter*in haften immer für Personen- und Sachschäden die das Tier verursacht. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, die im Schadensfall Leistungen gewährt. Bitte auf die Höhe der Leistung achten.
 - Bitte beachten Sie, dass Sie ebenfalls in Haftung genommen werden, wenn Sie nicht Eigentümer*in des Tieres sind, sondern nur kurzzeitig die Aufsicht eines Tieres übernehmen.

14. Leitfaden pädagogische Konzeption

Das Kinderbildungsgesetz NRW sieht auch für die Kindertagespflege vor, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durchzuführen ist.

Sie beinhaltet die Darstellung der pädagogischen Arbeit, verbindet Theorie und Praxis, spiegelt die Realität wieder und soll ein unverwechselbares Profil zeichnen. Außerdem dient Sie der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die elementare Bildungsarbeit wird für Außenstehende transparent, nachvollziehbar und für Eltern sowie Tagespflegepersonen verbindlich. Ein konzeptioneller Rahmen bietet Sicherheit und Orientierung.

Wichtig bei der Erstellung einer Konzeption ist, sich in Lage der Adressaten (Eltern, Kinder, Behörden) hineinzusetzen. Was würden Sie erfahren wollen, wenn Sie Ihr Kind in die Betreuung einer für Sie fremden Person geben möchten?

Beachten Sie bitte, dass der Aufbau Ihrer Konzeption logisch und für den Leser/die Leserin nachvollziehbar ist.

Wir wünschen Ihnen beim Erstellen und Erarbeiten Ihrer Konzeption viel Erfolg, bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre zuständige Fachberatung.

(In diesem Leitfaden orientieren wir uns am Leitfaden zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption des ESF-Projekts: Kindertagespflege im Zusammenschluss. Einzelne Informationen wurden hieraus übernommen)

1. Vorwort

In einem Vorwort beschreiben Sie, wen Sie mit der pädagogischen Konzeption erreichen oder ansprechen möchten.

Hier können Sie aufzeigen, was besonders an Ihnen und Ihrer Kindertagespflege ist. Eine kurze Beschreibung Ihrer Person, warum Sie sich für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entschieden haben und welches Ihre pädagogische Philosophie ist.

- An wen wendet sich die Konzeption? (Zielgruppe)
- Was ist das Besondere an meiner Arbeit, unserer Kindertagespflege/Großtagespflegestelle
- Habe ich/ haben wir eine Tradition, auf der ich aufbaue/wir aufbauen? Mit welchen Schwerpunkten habe ich/ haben wir bisher bereits gearbeitet?

Als Einstieg könnten Sie zum Beispiel folgende Satzbausteine verwenden:

„ Liebe Eltern,

seit (Jahr) bin ich als Tagespflegeperson tätig. Ich habe mich für diese Tätigkeit entschieden weil.... Zunächst habe ich die Grundqualifizierung für Tageseltern erfolgreich abgeschlossen (Es könnten weitere Sätze zu Ihrer Ausbildung folgen).

Durch meine lange Erfahrung als Kindertagespflegeperson gelingt es mir besonders gut.... Die Kinder fühlen sich bei mir wohl, weil.... Ein Schwerpunkt meiner Arbeit liegt auf....

Die folgende pädagogische Konzeption soll Ihnen meine Arbeitsziele und die Art und Weise, wie ich diese erreichen möchte, näher vorstellen.

2. Rahmenbedingungen

Hier sollten Sie alle grundlegenden Informationen benennen, die Ihre Kindertagespflege näher beschreiben und für die Eltern bei der Auswahl einer Tagespflegeperson von Bedeutung sein könnten. Z.B.:

- In welchem Stadtteil liegt die Kindertagespflege, kurze Beschreibung des Stadtteils
- Gibt es besondere Merkmale in der Umgebung? Ein Spielplatz der fußläufig zu erreichen ist, ein Tierpark etc.?
- Wie groß ist die Tagespflege
- Wie viele Betreuungspersonen gibt es und wie viele Kinder werden betreut?
- Wie viele Räume gibt es und welche Nutzung ist für die Räume vorgesehen? (Schlafraum, Bewegungsraum, Ruheraum etc.)
- Gibt es einen eigenen Garten?
- Wie sind Ihre Betreuungszeiten?
- Wann machen Sie Ferien?
- Wer ist Ihre Vertretung?

Wenn Sie diese Fragen möglichst umfassend und genau beantworten können, beugen Sie eventuellen Schwierigkeiten bei der Organisation des Alltags mit den Eltern

vor. Es ist wichtig, alle Fragen, die die Organisation oder die Lage der Tagespflegestelle betreffen, möglichst frühzeitig zu beantworten. So werden sich wahrscheinlich Eltern für Sie entscheiden, die mit den Rahmenbedingungen Ihrer Arbeit einverstanden sind. Dies beugt Konflikten vor.

3. Ziele der pädagogischen Arbeit

Die Eltern als auch das Jugendamt möchten natürlich wissen, welche Ziele Sie mit Ihrer Arbeit verfolgen. Insbesondere sollten Sie darlegen, wie Sie die Kinder in Ihrer Entwicklung unterstützen und fördern möchten.

Aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ergibt sich der gesetzliche Auftrag für die Arbeit als Kindertagespflegeperson, nämlich die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.

Hier sollten Sie auf die zehn Bildungsbereiche eingehen und die pädagogische Umsetzung in Ihrem Alltag näher erläutern. Gem. § 13a KiBiz NRW muss die Konzeption insbesondere Ausführungen zur sprachlichen und motorischen Förderung beinhalten.

4. Formen der pädagogischen Arbeit

Hier sollten Sie darlegen, welche Formen der pädagogischen Arbeit Sie anwenden und warum. Sie sollten folgende Leitfragen beantworten:

- Welche Methoden bieten Sie an? Wie erziehen Sie? (Zum Beispiel nach Montessori oder anderen Methoden)
- Welche Bedeutung hat das Freispiel für Sie? Wie räumen Sie den Kindern Zeit für freies Spielen ein?
- Zu welchen Themen (zum Beispiel Wald, Jahreszeiten) bieten Sie Projekte an? Wie sieht diese Projektarbeit aus?
- Welche pädagogischen Angebote gibt es für die Kinder?

5. Exemplarische Tagesablauf

Damit die Eltern einen möglichst ausführlichen Eindruck von Ihrer Arbeit bekommen, sollten Sie einen Tag beispielhaft darlegen. Es ist klar, dass nicht jeder Tag dem anderen gleicht, aber es hilft, sich einmal Gedanken darüber zu machen, wie ein Tag ablaufen sollte, an dem Sie ihre pädagogischen Ziele verwirklichen.

Folgende Leitfragen können Ihnen bei der Formulierung hilfreich sein:

- Welche Struktur hat ein Tag in Ihrer Kindertagespflege? Wann werden die Kinder gebracht? Wird noch einmal gefrühstückt? Wann wird gespielt, gemalt spazieren gegangen, geschlafen, vorgelesen, Mittag gegessen?
- Welche Elemente kehren täglich wieder?
- Wie werden individuelle Besonderheiten berücksichtigt?

6. Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern

Als Kindertagespflegeperson sind Sie ein wichtiger Bezugspunkt für Ihre Tageskinder. Für eine gelingende Betreuung ist die vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit mit den Eltern unabdingbar.

Daher sollten Sie sich bereits vor der Aufnahme Ihrer Tätigkeit darüber im Klaren sein, wie Sie mit den Eltern zusammenarbeiten werden und warum (Ziele)

- Wie gestalten Sie ein Informations und -Aufnahmegespräch
- Haben Sie einen Betreuungsvertrag
- Wie und welche Informationen wollen Sie mit den Eltern austauschen? Morgens zwischen Tür und Angel, Informationen für Eltern beispielsweise über ein Infobrett einsehbar?
- Wie und in welchen Zeitabständen informieren Sie die Eltern über die Entwicklung des Kindes?
- Haben Sie auch kurzfristig die Möglichkeit auf Wünsche der Eltern einzugehen?
- Dürfen die Eltern mitbestimmen bzw. Einfluss auf Ihren Alltag nehmen? Wenn ja in welchen Punkten? Und was ist ganz klar und nur durch Sie zu regeln?
- Welche Erwartungshaltung haben Sie an die Eltern im Rahmen der Zusammenarbeit? Was ist Ihnen besonders wichtig, auf was legen Sie besonderen Wert?

7. Gestaltung der Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnungsphase stellt in der Regel nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Eltern eine Herausforderung dar. Sowohl für Eltern, als auch für die Kinder beginnt eine neue Lebensphase nach einer sehr intensiven Zeit der Zweisamkeit.

Eltern beschäftigen sich mit den Fragen wie:

- Wird mein Kind ohne mich zurechtkommen?
- Wird es mich vermissen?
- Wird es meinem Kind ohne mich in der Kindertagespflege gut gehen?

Trennungängste der Eltern können nur abgebaut werden, wenn sie ein Vertrauen in die gewählte Kinderbetreuung entwickeln.

Hier sind Sie als Kindertagespflegeperson gefragt, die Eltern umfassend vor Beginn der Betreuung über die Gestaltung der Eingewöhnungsphase und deren praktische Umsetzung zu informieren.

- An welchem Modell orientieren Sie sich bei der Eingewöhnung?
- Was erwarten Sie von den Eltern im Rahmen der Eingewöhnung?
- Welche Informationen brauchen Sie über das Kind für eine Eingewöhnung?
- Auf welchen Zeitraum müssen Eltern sich im Rahmen der Eingewöhnung einstellen?
- Wie viele Kinder gewöhnen sie zeitgleich ein?

8. Partizipation

9. Zusammenarbeit untereinander

Wenn Sie in Ihrer Tagespflegestelle gemeinsam mit einer oder zwei Kolleg*innen zusammenarbeiten sollte für Sie, aber auch für die Eltern ersichtlich und eindeutig sein wer für welchen Bereich zuständig ist.

- Die Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Betreuungsleistung. Dies bedeutet die eindeutige Zuständigkeit und Verantwortung einer Kindertagespflegeperson für ein Kind und somit einen konkreten Hauptansprechpartner für die Eltern in Angelegenheiten ihr Kind betreffend.
- Wer ist wann für was zuständig? (Kochen, Putzen, Aufräumen, Einkaufen, Urlaubsvertretung etc.)
- Wo liegen Ihre Arbeitsschwerpunkte, wo die Ihrer Kolleg*innen,
- Wie organisieren Sie Besprechungen, Teamsitzungen etc.

10. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Zusammenarbeit mit Kindergärten/ Familienzentren
- Netzwerktreffen

11. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung

Es gibt immer wieder neue Erkenntnisse innerhalb der Pädagogik und Psychologie. Den Eltern ist es daher wichtig, dass ihre Kinder von Personen betreut werden, die

diese neuen Erkenntnisse mit in Ihre Arbeit aufnehmen. Daher sollten Sie beschreiben, wie Sie sich regelmäßig fortbilden.

- Welche Fortbildungen haben Sie bereits besucht
- Wo bilden Sie sich in der Regel fort?
- Lesen Sie regelmäßig Fachzeitschriften?
- Nehmen Sie Angebote der Praxisberatung wahr?
- Wie überprüfen Sie, ob Sie die eigenen pädagogischen Ziele erreicht haben? (Vor allem in Bezug auf die Entwicklungsförderung der Kinder)

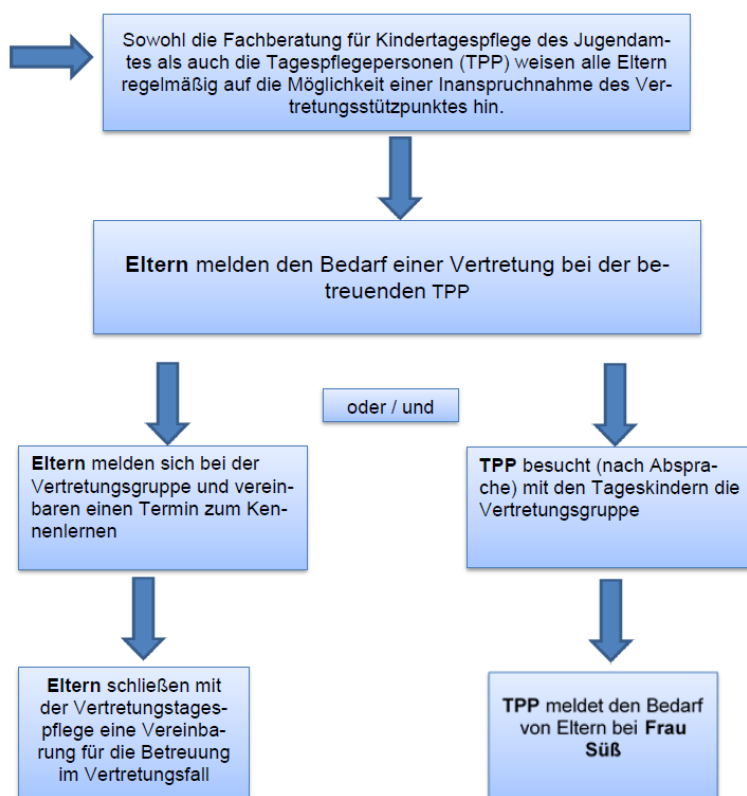
12. Beobachtung und Dokumentation

Sofern Sie eine Fortbildung zum Thema Beobachtung und Dokumentation besucht haben können Sie hier erläutern nach welchen Unterlagen Sie die Entwicklung der Kinder dokumentieren.

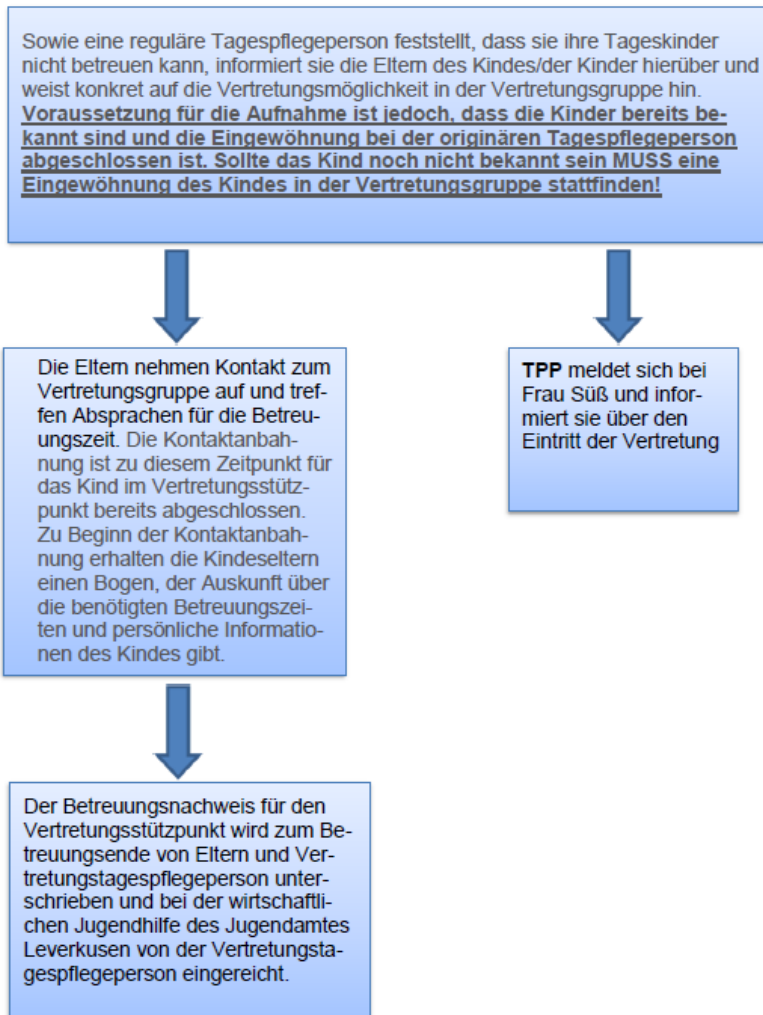
Vielleicht legen Sie auch einen Portfolioordner an oder schreiben Lerngeschichten.

15. Vertretungstagespflegestelle 123 Kids Sandturmchen

Wegweiser für Eltern und Tagespflegepersonen zur Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege



Vorgehen im Vertretungsfall



16. Links zu weiterführenden Informationen / Anhänge

www.fruehe-chancen.de

Internetportal des BMFSFJ mit der Möglichkeit der online-Beratung

www.handbuch-kindertagespflege.de

Kapitel 3: Wissenswertes für Tagesmütter und:

Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege

www.unfallkasse.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

hier erhältlich der Fragebogen V 020 zur Anmeldung bei der DRV

www.minijob-zentrale.de

Infos und Anmeldung einer geringfügigen Beschäftigung

www.bundesverband-kindertagespflege.de

www.abgabenrechner.de

Möglichkeit, die Steuerhöhe zu ermitteln

www.paritaet.org

Veröffentlichungen Broschüre „Was Bleibt?!“

Informationen zur Versteuerung der Einkünfte aus Kindertagespflege

http://www.bvktp.de/files/bvktp_leitlinie-lebensmittel_02.pdf

www.bgw-online.de